

# **Gemeinde Allmersbach im Tal**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.11.2023**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Gebührenpflicht</b>
<b>§ 2</b>	<b>Gebührenfreiheit</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gebührensschuldner</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gebührenhöhe</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entstehung der Gebühr</b>
<b>§ 6</b>	<b>Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen</b>
<b>§ 7</b>	<b>Auslagen</b>
<b>§ 8</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Anlage:</b>	<b>Gebührenverzeichnis</b>

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal in der Sitzung am 21.11.2023 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Allmersbach im Tal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Allmersbach im Tal.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentlichen Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - c) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - d) mündliche und einfache schriftlichen Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung oder sonstige Gebührenordnungen oder –satzungen etwas Anderes bestimmt ist,
  - e) die behördliche Informationsgewinnung,
  - f) Verfahren, die von der Gemeinde Allmersbach im Tal ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Allmersbach im Tal gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem, dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 bis 10.000 € zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, je nach dem Stand der Bearbeitung, 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Allmersbach im Tal kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, zurückgegebene Urkunden sowie sonstige Schriftstücke und Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Allmersbach im Tal erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten für Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 28.02.2012 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Allmersbach im Tal, den 21.11.2023

Patrizia Rall  
Bürgermeisterin

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis Anlage zur Gebührensatzung vom 21.11.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr ZE = Zeiteinheit (15 Minuten)
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,50 € / ZE
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,50 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	12,50 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	12,50 € / ZE
<b>3.</b>	<b>Befreiung</b>	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	12,50 € / ZE
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b>	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 € / ZE
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	12,50 € / ZE
<b>6.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,50 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
<b>7.</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	12,50 € / ZE
<b>8.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	7,50 € / Vorgang

8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,50 €/ Vorgang
	<i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	
<b>9.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	7,50 €/ Vorgang
	<i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,50 €/ Vorgang
9.3	Bescheinigung nach Wohnungsbindungsgesetz (Wohnberechtigungsscheine)	11,00 €/ Vorgang
<b>10.</b>	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
10.1	DIN A 4 - Schwarzweiß (je Seite)	0,80 €/ Seite
10.2	DIN A 3 - Schwarzweiß (je Seite)	1,00 €/ Seite
10.3	DIN A 4 - Farbe (je Seite)	1,00 €/ Seite
10.4	DIN A 3 - Farbe (je Seite)	1,50 €/ Seite
10.5	Fotokopien aus Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	8,50 €/ Vorgang
10.6	Scans (z.B. zum Versand via E-Mail)	4,00 €/ Vorgang
<b>11.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	36,50 €/ Vorgang
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	10,00 €/ ZE
11.3	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung	10,00 €/ ZE
11.4	Zweckentfremdungsgenehmigung	10,00 €/ ZE
<b>12.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	1,000 ‰
		der Bau- bzw. Abbruchkosten
	mindestens jedoch	41,50 €
12.1.1.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständigkeit, etc.)	20,50 €/ Vorgang
12.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	10,00 €/ Angrenzer
	mindestens jedoch	30,00 €
12.3	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	10,00 €/ ZE
12.4	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	10,00 €/ Vorgang

12.5	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	10,00 € / ZE
<b>13.</b>	<b>Öffentliche Leistungen nach der Polizeirecht</b>	
13.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit	10,50 € / ZE
13.2	Erteilung von Platzverweisen	83,50 € / Vorgang
13.3	Prüfung von polizeirechtlichen relevanten Veranstaltungen	10,00 € / ZE
13.4	Kampfhunde - Anzeige der Haltung von Kampfhunden	41,50 € / Vorgang
13.5	Auffällige Hunde - Maßnahmen bzgl. Auffälliger Tiere	10,00 € / ZE
13.6	Rückforderung der Kosten für Tiertransporte	20,50 € / Vorgang
13.7	Ausnahmen nach §22 Polizeiverordnung der Gemeinde Allmersbach im Tal	32,50 € / Vorgang
13.8	Abschleppen von Fahrzeugen	43,50 € / Vorgang
<b>14.</b>	<b>Feiertagsrecht/Ladenöffnungsgesetz</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	13,00 € / ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	13,00 € / ZE
14.3	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	13,00 € / ZE
<b>15.</b>	<b>Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)</b>	
15.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad) <i>zzgl. Auslagen Bauhof</i>	23,00 € / Vorgang
15.2	Tiere (mindestens jedoch Unterbringungskosten)	44,50 € / Vorgang
15.3	sonstige Gegenstände	14,50 € / Vorgang
<b>16.</b>	<b>Meldewesen</b>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft	7,00 € / Vorgang
16.1.2	Erweiterte Auskunft	11,00 € / Vorgang
16.1.3	Gruppenauskunft	11,00 € / ZE
16.2	Datenübermittlungen an Behörden, sonstige-öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	7,00 € / Vorgang
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	11,00 € / Vorgang
16.4	Meldebescheinigung	
16.4.1	Einfache Meldebescheinigung	7,00 € / Vorgang
16.4.2	Erweiterte und international erweiterte Meldebescheinigung	11,00 € / Vorgang
16.5	Ablehnung einer Auskunftssperre	22,00 € / Vorgang

16.6	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	3,50 €/ Vorgang
16.7	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	11,00 €/ ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
<b>17.</b>	<b>Standesamt</b>	
17.1	Trauungen an Sonn- und Feiertagen	113,00 €/ Vorgang
17.2	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	26,00 €/ Vorgang
<b>18.</b>	<b>Bestattungswesen</b>	
18.1	Anordnung der Bestattung	11,00 €/ ZE
<b>19.</b>	<b>Gewerbewesen</b>	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	22,00 €/ Vorgang
19.1.2	Gewerbeummeldung	14,50 €/ Vorgang
19.1.3	Gewerbeabmeldung	11,00 €/ Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	7,00 €/ Vorgang
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	11,00 €/ ZE
<b>20.</b>	<b>Spielgeräte</b>	
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	10,00 €/ ZE
	mindestens jedoch	80,00 €
20.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	10,00 €/ ZE
	zzgl. Je Spielgerät	150,00 €
	<i>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.</i>	
<b>21.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	

21.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
21.1.1	für einen Tag	21,50 €/ Vorgang
21.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 21.1.1
21.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	29,00 €/ Vorgang
<b>22.</b>	<b>Plakatierung</b>	
22.1	Genehmigung Plakatierung	25,50 €/ Vorgang
22.2	Entfernung der Plakate <i>zzgl. Auslagen Bauhof</i>	3,50 €/ Vorgang
<b>23.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
23.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	21,50 €/ Vorgang
<b>24.</b>	<b>Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht</b>	
24.1	für mögliche Ausnahmen, Anordnungen, Sperrungen oder Zulassungen etc.	10,50 €/ ZE